



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat unlängst wieder mit einem für die Praxis sehr wichtigen Urteil Vorgaben dazu aufgestellt, ob und inwieweit man sich insolvenzfest seine eigenen Forderungen gegen Geschäftspartner/Vertragspartner durch die Verpfändung von künftigen Ansprüchen des Partners gegen Dritte sichern lassen kann. Insolvenzfest bedeutet, dass die Ansprüche nicht im Falle einer späteren Insolvenz dem Rückgriff des Insolvenzverwalters ausgesetzt sind.

Diese Vorgaben gelten im Prinzip für alle Forderungen des Schuldners - sei es Ansprüche auf künftige Miete, Gewinnansprüche aus gesellschaftsrechtlicher Beteiligung, künftige Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis oder auch gegen eine Versicherung.

Der nachstehende Beitrag soll darüber aufklären, ob und inwieweit die Vorausabtretung möglich ist oder nicht. Es wird sich zeigen, dass eine solche Abtretung/Verpfändung einen echten Sicherungswert für die Kreditwirtschaft und den Gläubiger nicht mehr darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Insolvenzrecht:

BGH: Insolvenzzrechtliche Unwirksamkeit der Vorausverpfändung monatlich entstehender Gewinnforderungen

InsO §§ 91 I, 140 I

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs erwirbt ein Pfandgläubiger an den ihm im Voraus verpfändeten monatlich entstehenden Gewinnforderungen aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch dann kein Pfandrecht, wenn ihm außerdem der Anteil selbst verpfändet wurde. Soweit künftige Gewinnforderungen aus der Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verpfändet werden, ist für die Anfechtung des Pfandrechts der Zeitpunkt des Entstehens der verpfändeten Gewinnforderungen maßgeblich.

BGH, Urteil vom 14.01.2010 - IX ZR 78/09 (OLG Stuttgart)

Sachverhalt

Der spätere Insolvenzschuldner und Ehemann hatte seiner Ehefrau zur Absicherung für verschiedene Forderungen sowohl seinen Anteil an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (= GbR oder BGB-Gesellschaft) als auch das daraus folgende Gewinnbezugsrecht verpfändet. Ausweislich des Gesellschaftsvertrags stand dem Schuldner monatlich ein Gewinnvorschuss aus den seitens der Gesellschaft eingezogenen Mieten zu. Der beklagte Insolvenzverwalter hatte teils vor (als vorläufiger Insolvenzverwalter), teils nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Ehemannes den monatlichen Gewinnvorschuss verein-



nahmt. Die klagende Ehefrau begehrte Zahlung dieser vereinnahmten Gewinnvorschüsse vom Insolvenzverwalter. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision blieb ebenfalls erfolglos.

Rechtliche Würdigung

Der Senat des BGH stellt zunächst fest, dass die Gewinnansprüche grundsätzlich auch für den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung wirksam verpfändet werden können. Darauf, dass der Schuldner im Zeitraum zwischen Abtretung und Entstehung der Forderung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis verloren habe, komme es nicht an (BGH, Urteil vom 20.03.1997 IX ZR 71/96, BGHZ 135, 140, 144). Allerdings entsteht – so der BGH – das Pfandrecht erst zeitgleich mit der Forderung.

Soweit diese also erst nach Insolvenzeröffnung entstanden sei, habe die Klägerin gemäß § 91 Abs. 1 InsO kein Pfandrecht mehr erwerben können. Daran ändere sich auch nicht deshalb etwas, weil der Klägerin der Gesellschaftsanteil als solcher schon vorher verpfändet worden sei. Denn im Falle einer Veräußerung der Anteile sei der verpfändete Anteil zwar weiterhin mit dem Pfandrecht belastet. Die Gewinnansprüche entstünden jedoch erst in der Person des Erwerbers und würden daher vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 1277 BGB) durch die Pfandgläubigerin von dem Pfandrecht nicht mehr erfasst.

Mithin habe die Klägerin – und dies sei entscheidend für die Frage des Eingreifens des Erwerbsverbots des § 91 Abs. 1 InsO (BGH, Beschluss vom 08.01.2009 - IX ZB 73/08, NZI 2009, 253) – an den nach Insolvenzeröffnung entstandenen Gewinnansprüchen keine gesicherte Rechtsposition erlangt.

Soweit Gewinnauszahlungsansprüche vor Insolvenzeröffnung entstanden und durch den Beklagten eingezogen worden seien, seien diese zwar wirksam verpfändet gewesen. Jedoch habe die Verpfändung der Anfechtung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO unterliegen. Das heißt, die Ehefrau hätte diese vor der Insolvenzeröffnung vom Verwalter eingezogenen Gewinnansprüche wegen ihres Pfandrechts zwar zunächst herausverlangen können. Sie hätte diese aber im gleichen Atemzug wieder an den

Insolvenzverwalter herausgeben müssen, weil sie diese in Kenntnis des Insolvenzantrages bzw. der Zahlungsunfähigkeit ihres Ehemannes erworben habe. Dabei wird gegenüber Personen, die wie hier die Ehefrau dem Schuldner zur Zeitpunkt der Handlung nahestand (§ 138 InsO) vermutet, dass sie die Zahlungsunfähigkeit bzw. einen bereits gestellten Insolvenzeröffnungsantrag kannte.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH bestätigt, dass die Abtretung bzw. Verpfändung künftig entstehender Forderungen wie zum Beispiel von Mieten (vgl. BGH, Urteil vom 28.03.1990 - VIII ZR 17/89, BGHZ 111, 84, 93 f) Saldoforderungen aus einem Kontokorrent (vgl. BGH, Urteil vom 22.10.2009 - IX ZR 90/08, NZI 2009, 888), auch noch nicht entstandene Forderungen aus Versicherungsverträgen (Lebensversicherung) keine insolvenzfeste Sicherung darstellt.

Soweit die Forderung nach Verfahrenseröffnung entsteht, steht einem Erwerb der Forderung bzw. des Pfandrechts § 91 Abs. 1 InsO entgegen, soweit die Forderung zwischen Antragstellung und Verfahrenseröffnung entstanden ist, wird der Erwerb regelmäßig anfechtbar sein. Ältere Forderungen werden hingegen regelmäßig durch den Zedenten bzw. Pfandgeber selbst bereits eingezogen sein. Der Nutzen einer Vorausabtretung solcher Forderungen bzw. deren Verpfändung erschöpft sich daher im Wesentlichen darin, die Abtretung an Dritte oder den Zugriff Dritter im Wege der Zwangsvollstreckung auf diese Forderungen zu verhindern.

Im Fall der Insolvenzantragstellung vermag eine solche Abtretung bzw. Pfändung jedoch regelmäßig keinen insolvenzfesten Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zu bewirken. Die abgesonderte Befriedigung würde nämlich bedeuten, was die Parteien eigentlich erreichen wollten, dass der Pfandgläubiger diese Forderung vorweg entnehmen darf, ohne dass der Insolvenzverwalter ihm selbige abspenstig machen darf.

Einen echten Sicherungswert für die Kreditwirtschaft und den Gläubiger stellt eine solche Abtretung/Verpfändung daher nicht dar. Es ist daher zu überlegen, ob die Herannahme solcher Sicherungsmittel überhaupt noch Sinn macht.

